

Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Nr. WuF2-2020-1_EPLR Code 8.3.0

Datum des Aufrufs: 04.09.2020



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SME-KUL) ruft im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014- 2020 zur Einreichung von Förderanträgen für

Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

auf.

Nr. des Aufrufs: WuF2-2020-1_EPLR Code 8.3.0

Datum des Aufrufs: 04.09.2020

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen:
16.10.2020 (Posteingang in der Bewilligungsbehörde)**

Bewilligungsbehörde, bei der die Förderanträge einzureichen sind:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen
Paul-Neck-Straße 127
02625 Bautzen

Rechtsgrundlagen:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014- 2020 (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL WuF/2014), insbes. Teil 1 Abschnitt B Ziffer II Nr. 2 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Beratende Stellen für Auskünfte zum Aufruf und zur RL WuF/2014:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:
Herr Daniel Thomann
Telefon: (0351) 564-23607
E-Mail: Daniel.Thomann@smul.sachsen.de

Bewilligungsbehörde:

Herr Veit Nitzsche
Telefon: (03591) 216-131
E-Mail: Veit.Nitzsche@smul.sachsen.de

Zielstellung:

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die Klimaveränderungen nimmt die Waldbrandgefahr in fast allen Regionen des Freistaates Sachsen zu. Um der Gefahr

der Waldzerstörung durch Brände frühzeitig vorzubeugen, sollen Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht: 543.109,00 EUR

Inhalt des Aufrufs:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden gemäß RL WuF/2014 Teil 1 Abschnitt B Ziffer II Nr. 2.

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt werden kann, sollen zum Inhalt haben:

- **Investitionen in die Errichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von automatischen Systemen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatischen Waldbrandfrüherkennungssysteme = AWFS)**

Voraussetzungen für eine Antragstellung:

Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung ergeben sich aus der Richtlinie WuF/2014, Abschnitt B.

Begünstigte können sein:

- Landkreise,
- von Landkreisen beauftragte kommunale Träger.

Das Antragsverfahren ergibt sich aus der Richtlinie WuF/2014 Teil 1 Abschnitt C Ziffer I.

Ausführungszeitraum:

Das Budget des Aufrufs soll vorwiegend für Vorhaben verwendet werden, deren Durchführung in den Jahren 2021 und 2022 geplant ist. Die Vorhaben müssen bis spätestens 31.03.2023 abgerechnet sein. Die Vorhaben dürfen begonnen werden, sobald der Antrag gestellt ist (Posteingang in der Bewilligungsbehörde). Begünstigte, die mit dem Vorhabensbeginn bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides warten möchten, sollten bei der Planung des Ausführungszeitraumes die mehrmonatigen Bearbeitungszeiten berücksichtigen.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabenauswahl erfolgt entsprechend der Richtlinie WuF/2014 Teil 1 Abschnitt C Ziffer II durch die Bewilligungsbehörde anhand von Auswahlkriterien und eines Schwellenwerts entsprechend des Dokuments „Vorhabenauswahlkriterien – Förderperiode 2014-2020“, in der zum Zeitpunkt des Aufrufs geltenden Fassung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm>). Die Kriterien für den genannten Fördertatbestand sind in Kap. 2.4.1, Tabelle 20 auf Seite 34 dargestellt.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist. Betroffene Antragsteller werden benachrichtigt.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Dresden, den 04.09.2020